

Stadtverordnete, auch ihre Qualifikation ferner beibehalten möchten, wenn sie aus dem Collegio getreten sind, würde nichts weniger nach sich ziehen, als eine ganz neue Classe von Unangesehenen, die ohne Anmeldung wählbar sein sollen. Im Gesetz ist bloß bestimmt, daß die Mitglieder der genannten Collegien wählbar sein sollen ohne Anmeldung, aber kein Wort steht darüber darin, daß ausgetretene Raths- u. Mitglieder, Stadtälteste ohne Weiteres gewählt werden können. Will das der geehrte Abgeordnete, so muß er deshalb eine besondere Petition einbringen und eine Erweiterung des Gesetzes bei der hohen Staatsregierung beantragen.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: Tritt dieselbe in diesem Punkte der Deputation bei und will sie die hohe Staatsregierung um verfassungsmäßige Hinausgabe dieser Grundsätze ersuchen? — Allgemein Ja.

Referent Abg. Hensel:

Was endlich

zu XVII.

die petirte Aufhebung der Bedingung der Ansässigkeit zur Stimmberechtigung für die städtischen Bürger anlangt, so ist allerdings zunächst der sehr wesentliche Unterschied zwischen den Bewohnern des platten Landes und der Städte in Bezug auf die Leichtigkeit der Erwerbung von geeignetem Immobiliareigenthum hervorzuheben, dann aber, daß auf dem platten Lande nach §. 76 des Wahlgesetzes jeder Besitzer auch des geringsten Hauses, welches zuweilen unter einem Viertelhundert Thalern erkauft und wobei sogar das Kaufgeld als Schuld überwiesen wird, stimmberechtigt ist, ein unangesehener städtischer Bürger dagegen, wenn er auch ein bedeutende Mittel in sich schließendes Gewerbe oder den Handel treibt, stimmunfähig; ferner, daß das Charakteristische auf dem Lande die Bebauung, also auch der Besitz von Grund und Boden, in der Stadt die den Grundbesitz keineswegs unbedingt erfordernde Betreibung von Gewerbe ist. Die Städte sind die Pflanzschulen der Cultur und der Hauptsitz des durch die Industrie genährten, für Sachsen so wichtigen Handels. Aus der Natur der städtischen Verhältnisse fließt, daß jeder im städtischen Gemeindebezirk wesentlich wohnhafte und die bürgerlichen Ehrenrechte genießende Bürger auch wenigstens der Ausübung des geringsten Grades des staatsbürgerlichen Rechts durch Stimmberechtigung für die Urwahlen würdig erachtet werden sollte. Es findet also gegenwärtig bezüglich auf die Stimmberechtigung eine offenbare Ungleichheit zwischen den Bewohnern des platten Landes und der Städte, sowie der städtischen Bürger empfindlicher Weise wieder unter sich, eine wahre Schmälerung der freudigen Selbsttheilnahme eines sehr großen Theiles der Städter an den Wohlthaten der Constitution statt. Die Deputation erkennt nach den Erfahrungen, welche die Wahlen für städtische Aemter bieten, kein wesentliches Bedenken gegen eine Erweiterung der Stimmberechtigung in den Städten; sollten aber wider deren Allgemeinheit gegründete Anstände sich ergeben, so ließen sich dieselben doch jedenfalls durch Feststellung eines gewissen Censur für die unangesehenen Bürger beseitigen, was unter Punkt V. und VI. berührt worden ist. Schon bei Berathung der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes haben von den damaligen Ständen die Abgeordneten der Städte und die Minorität der Ritterschaft insonderheit auch dahin zu wirken gesucht, daß alle contribuablen Bürger einer Stadt, welche die in §. 5 des Wahlgesetzes sub b und c erwähnten Erfordernisse besäßen und nicht als unfähig zu betrachten seien, für stimmberechtigt bei den Ur-

wahlen gelten möchten. Die hierin abfällig stimmende Mehrheit der Ritterschaft hat jedoch hierbei nicht nur für die active, sondern auch für die passive Wahlfähigkeit die Ansässigkeit nur so lange für ein wesentliches Erforderniß erklärt, bis eine neue Gewerbeordnung und ein darauf gegründetes zweckmäßigeres Steuerhystem es möglich mache, auch für die Unangesehenen einen Wahlcensus auszumitteln. (Vgl. Landt.-Act. vom Jahre 1831, Bd. IV., S. 1883 und 1892 flg.) Nun, nach der Regulirung unserer Steuerverhältnisse, läßt sich aber in der That nicht mehr rechtfertigen, daß ein Bürger, welcher vielleicht eine sehr hohe Summe jährlich an Personal- und Gewerbesteuren dem Staate zahlt, zur ständischen Stimmberechtigung nicht auch für so würdig gefunden werden solle, wie der benachbarte, möglicherweise die viel geringern Grundsteuern kaum erschwingende Hausbesitzer.

Da die geehrte Kammer fort und fort dahin strebt, alle, zumal irgend einem Rechte nicht gegenüberstehende Ungleichheiten zu beseitigen, so hofft die Deputation um so mehr auf Beistimmung, wenn sie anrath:

auch diesen Punkt der hohen Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Bei diesem Punkte möchte ich mir einen Antrag auf Erweiterung des Deputationsantrags gestatten, nämlich insofern ich wünschte, daß der hohen Staatsregierung die Erwägung der Aufhebung der Bedingung der Ansässigkeit nicht bloß für das active Wahlrecht, sondern auch für die Befähigung zur Wahl als Wahlmann anheimgegeben werde. Ich habe immer es als einen Mangel in unserm Wahlgesetz betrachten müssen, daß es bei den städtischen Wahlen auf die bloße Ansässigkeit ein zu großes Gewicht und zu wenig auf die Qualifikation durch den Census aus andern directen Abgaben, namentlich der Gewerbe- und Personalsteuer, legt. Es mag das wohl, wie auch die Deputation im Berichte angedeutet hat, seinen Grund aus der Zeit der Entstehung des Wahlgesetzes haben, wo die Abgaben von den Gewerben noch nicht in einer Weise regulirt waren, wie es jetzt der Fall ist. Die Ansässigkeit mit dem kleinsten Hause gewährt jetzt das Recht zur Urwahl. Man sieht, daß Leute, die wenige Thaler Grundabgaben geben, das Recht haben, zu wählen, während andere, die nicht ansässig sind, die aber das Zwanzigfache an Gewerbe- und Personalsteuer an den Staat bezahlen, von der Wahl ausgeschlossen sind. Bei der Wahl der städtischen Wahlmänner ist für die passive Berechtigung wieder die Ansässigkeit als Grundbedingung aufgestellt in Verbindung mit dem Census von zehn Thalern Grundsteuer, und wieder keine Rücksicht genommen auf andere directe Abgaben. Erst bei dem passiven Wahlrecht zu einem Abgeordneten selbst ist Rücksicht auch auf andere Abgaben genommen, aber dabei wieder an die Bedingung geknüpft worden, daß die Nichtansässigen sich bei der Ortsobrigkeit melden müssen, eine Bedingung, die thatsächlich jenes Recht wesentlich schmälert, da wir einmal noch nicht dahin sind, daß die Leute hingehen und sich bei der Obrigkeit melden. Es werden dadurch Viele von der Ausübung ihres constitutionellen Rechtes ausgeschlossen, die in der Wahl von Nutzen sein würden. Ich glaube, wenn einmal der hohen Staatsregierung dieses Verhältniß in